

II-3338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 03 15

Z. 5153-Pr.2/1974

1567/A.B.

zu 1579/J.

Präs. am 15. März 1974

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubinek und Genossen vom 24.1.1974, Nr. 1579/J, betreffend steuerliche Begünstigungen für denkmalgeschützte Objekte, beehe ich mich mitzuteilen:

Die Absetzbarkeit von Anschaffungs-, Sanierungs-, Restaurierungs- und Reparaturaufwendungen für denkmalgeschützte Eigenheime als Sonderausgaben nach dem Muster der Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. b und c EStG 1972 könnte nur im Wege einer entsprechenden Gesetzesänderung ermöglicht werden. Aus folgenden Gründen sehe ich aber keine Veranlassung, in Richtung einer derartigen Maßnahme initiativ zu werden:

Sonderausgaben im Sinne des § 18 EStG 1972 stellen ihrem Wesen nach Einkommensverwendungstatbestände dar, die der Gesetzgeber vornehmlich in Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse oder Bedürfnisse des Steuerpflichtigen bei der Einkommensermittlung als Abzugsposten anerkennt. Die Förderung von denkmalgeschützten Gebäuden erfolgt jedoch im Allgemeininteresse der Erhaltung wertvollen Kulturgutes und hat daher grundsätzlich nichts mit der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse oder Bedürfnisse des Steuerpflichtigen zu tun. Schon aus systematischen Erwägungen erscheint sohin eine steuerliche Absetzbarkeit entsprechender Aufwendungen als Sonderausgaben problematisch.

Darüber hinaus muß es aber auch als fraglich bezeichnet werden, ob eine Förderung denkmalgeschützter Objekte auf einkommensteuerlichem Gebiet als zweckmäßig anzusehen ist. Vertritt man nämlich den Standpunkt, daß nur eine gleichmäßige Förderung oder eine Förderung entsprechend der Bedeutung des jeweils

denkmalgeschützten Objektes sinnvoll ist, dann müssen steuerliche Förderungsmaßnahmen zumindest auf einkommensteuerlichem Gebiet als ungeeignet betrachtet werden; denn ausgehend von der Tatsache, daß für den Effekt der steuerlichen Absetzbarkeit eines Aufwandes infolge des progressiven Charakters des Einkommensteuertarifes die Höhe des Gesamteinkommens maßgebend ist, kann eine derartige Förderungsmaßnahme in keinem Fall zu einer gleichmäßigen und schon gar nicht zu einer der Bedeutung des denkmalgeschützten Objektes entsprechenden Förderung führen. Wenn also der Gesetzgeber in der Erhaltung und Modernisierung denkmalgeschützter Gebäude eine förderungswürdige Aufgabe erblickt, so wären meines Erachtens entsprechend gezielte Subventionen als wesentlich zweckmäßiger Maßnahmen anzusehen, wobei es auch vom budgetären Standpunkt aus wohl gleich bleibt, ob der Staatshaushalt durch zusätzliche Subventionen oder durch Minderung des Steueraufkommens belastet wird.

